

Stunden bei der zuständigen Gerichtsbehörde Anzeige zu machen und ihre Anträge zu stellen, worauf die Gerichtsbehörde über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme unverzüglich zu verfügen hat.

§. 60.

Zu Untersuchung der Preßpolizei-Vergehen sind die Kriminalgerichte zu Gera, Schleiz und Lobenstein, ein jedes für seinen Bezirk, zuständig.

Sollte wegen der nämlichen Druckschrift bei verschiedenen Gerichten ein Verfahren anhängig werden, so bestimmt das Landesjustizkollegium das Gericht, welches die Untersuchung führen und zur Entscheidung bringen soll.

§. 61.

Die Entscheidung aller wegen Preßvergehen anhängig gewordenen Untersuchungen gebühret dem Landesjustizkollegium in erster, dem Oberappellationsgericht in zweiter Instanz ohne Rücksicht auf die Höhe der Geld- oder die Dauer der Freiheitsstrafe, auf welche zu erkennen ist.

§. 62.

Es steht sowohl dem Angeeschuldigten, als der Staatsbehörde das Recht zu, gegen die Entscheidungen erster Instanz ein Rechtsmittel einzuwenden, der Letzteren in dem Fall, wenn sie glaubt, daß gegen das Gesetz ein freisprechendes Erkenntniß erfolgt oder eine zu gelinde Strafe ausgesprochen ist.

§. 63.

Vor den Gerichten sind die Interessen des Staats durch einen Anwalt zu vertreten, welcher von der Staatsregierung ein für alle Male mit Auftrag für die gerichtliche Verfolgung vorkommender Preßvergehen versehen wird.

Für jeden der drei Landestheile Gera, Schleiz und Lobenstein-Oberdorf wird ein solcher Anwalt ein für alle Male bevollmächtigt und dessen Name öffentlich bekannt gemacht.

§. 64.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre Anträge an die Gerichte durch den aufgestellten Anwalt gelangen zu lassen; es steht ihnen aber auch frei, die nach §. 59 an die Gerichte zu machenden Mittheilungen zunächst selbst zu bewirken und nur den weitem Verfolg der gerichtlichen Verhandlungen dem Anwalte zu überlassen.

§. 65.

An der Befugniß der Untersuchungsgerichte zum selbstständigen Einschreiten in den geeigneten Fällen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert. Sie können auch ohne Veranlassung der Polizeibehörden oder des Anwaltes unternehmungsmäßig